



MINERALBRUNNEN
ÜBERKINGEN-TEINACH AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur
84. ordentlichen Hauptversammlung
am 28. Juli 2010 in Stuttgart

Ort der Hauptversammlung:

ICS Internationales Congresszentrum Stuttgart
Saal C1
Messeplazza
70629 Stuttgart

Bei Anreise mit dem PKW
beachten Sie bitte ab
Abfahrt Messe die Ausschilderung

ICS Minag HV

P 22/23

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Bad Überkingen

- ISIN DE0006614001 und DE0006614035 -

- WKN 661 400 und 661 403 -

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur vierundachtzigsten ordentlichen Hauptversammlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft am Mittwoch, den 28. Juli 2010, 10:30 Uhr, im ICS Internationales Congresscenter Stuttgart, Saal C 1, Messeplaza, 70629 Stuttgart.

I. Tagesordnung im Überblick

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010
6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
7. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die Änderung der Satzung
8. Ausgliederung der Brunnenbetriebe der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft auf Tochtergesellschaften
 - (a) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung des Brunnenbetriebs Teinach auf die Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) mit Sitz in Bad Überkingen (künftig: Bad Teinach-Zavelstein) und zur Ausgliederung des Brunnenbetriebs Kißlegg auf die WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) mit Sitz in Merzig (künftig: Kißlegg) und zur Ausgliederung des Brunnenbetriebs Überkingen auf die Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) mit Sitz in Berlin (künftig: Bad Überkingen)
 - (b) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH)
 - (c) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH)
 - (d) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH)

II. Beschlussvorschläge zur Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Diese Unterlagen sind auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zugänglich und werden während der Hauptversammlung ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von EUR 534.688,00 wie folgt zu verwenden:

Nachträgliche Ausschüttung der rückständigen Dividende von EUR 0,11 für jede der 2.430.400 dividendenberechtigten Vorzugsaktien für das Geschäftsjahr 2008 (insgesamt EUR 267.344,00)

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,11 für jede der 2.430.400 dividendenberechtigten Vorzugsaktien für das Geschäftsjahr 2009 (insgesamt EUR 267.344,00)

Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Vorzugsaktien hält, so sind diese nicht dividendenberechtigt. Der Hauptversammlung wird für diesen Fall ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns unterbreitet, der neben der Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,11 pro dividendenberechtigter Vorzugsaktie jeweils für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 (also insgesamt EUR 0,22 pro dividendenberechtigter Vorzugsaktie) den Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorsieht.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und des Konzernhalbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2010, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung am 10. Juni 2009 beschlossene Ermächtigung am 9. Dezember 2010 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu gewähren. Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann eine solche Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, im Zeitraum bis zum 27. Juli 2015 wahlweise eigene Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen.

- Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiegattung im Parketthandel an der Börse Stuttgart (im Falle der zwischenzeitlichen Abschaffung des Parketthandels an der Börse Stuttgart: im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Wird bis 12:00 Uhr Ortszeit des jeweiligen Handelstages kein Eröffnungskurs festgestellt, ist der letzte Schlusskurs des vorangegangenen Zeitraums maßgeblich.
- Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots dürfen der gebotene Kaufpreis bzw. die Grenzwerte der gebotenen Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiegattung im Parketthandel an der Börse Stuttgart (im Falle der zwischenzeitlichen Abschaffung des Parketthandels an der Börse Stuttgart: im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittsschlusskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten proportional zur Anzahl der zum Erwerb angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen kann im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär, vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auf die eigenen Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem

Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Stamm- bzw. Vorzugsaktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der im Parketthandel an der Börse Stuttgart (im Falle der zwischenzeitlichen Abschaffung des Parketthandels an der Börse Stuttgart: im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Stamm- bzw. Vorzugsaktien der Gesellschaft an den letzten zehn Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden.

- Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
- Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder nachgeordneten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien

- durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder zu veräußern; oder
- mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Juni 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

Die in dieser Ermächtigung genannten Verwendungszwecke gelten auch für auf Grundlage früherer Ermächtigungen erworbene eigene Aktien.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die Änderung der Satzung

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital gegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 2.238.750 zu erhöhen. Diese Ermächtigung, von der bislang kein Gebrauch gemacht worden ist, läuft zum 12. Juli 2010 aus. Das neue genehmigte Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, künftigen Finanzbedarf schnell und flexibel zu decken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juli 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728 (Euro elf Millionen einhundertdreiundneunzigtausend siebenhundertachtundzwanzig) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stück Stammaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie von Zusammenschlüssen von Unternehmen;

- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals in das zuständige Handelsregister oder – falls dieser Betrag geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien darf den Börsenpreis der alten Stammaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 28. Juli 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Zudem ist auch der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 28. Juli 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind.

§ 4 der Satzung wird in Absatz 6 entsprechend wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juli 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728 (Euro elf Millionen einhundertdreiundneunzigtausend siebenhundertachtundzwanzig) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stück Stammaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung

von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie von Zusammenschlüssen von Unternehmen;

- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals in das zuständige Handelsregister oder – falls dieser Betrag geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien darf den Börsenpreis der alten Stammaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 28. Juli 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Zudem ist auch der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 28. Juli 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind.“

8. Ausgliederung der Brunnenbetriebe der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft auf Tochtergesellschaften

Die Brunnenbetriebe der Gesellschaft in Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen sollen im Wege der Ausgliederung auf drei rechtlich selbständige, zum Zeitpunkt der Hauptversammlung und des Abschlusses des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hundertprozentige Tochtergesellschaften – und zwar der Brunnenbetrieb Teinach auf die Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) mit Sitz in Bad Überkingen (künftig: Bad Teinach-Zavelstein) und der Brunnenbetrieb Kißlegg auf die WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) mit Sitz in Merzig (künftig: Kißlegg) sowie der Brunnenbetrieb Überkingen auf die Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) mit Sitz in Berlin (künftig: Bad Überkingen) – übertragen werden. Damit soll auch in rechtlicher Hinsicht ein Dezentralisierungskonzept hinsichtlich des Konzernaufbaus umgesetzt werden, welches eine transparentere und effizientere Konzernstruktur zum Ziel hat.

Die Hauptversammlung soll in diesem Zusammenhang zum einen über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, den die Gesellschaft mit der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) abzuschließen beabsichtigt, Beschluss fassen. Außerdem soll die Hauptversammlung in diesem Zusammenhang über die Zustimmung zu drei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen Beschluss fassen, die die Gesellschaft mit der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) abzuschließen beabsichtigt.

(a) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung des Brunnenbetriebs Teinach auf die Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) mit Sitz in Bad Überkingen (künftig: Bad Teinach-Zavelstein) und zur Ausgliederung des Brunnenbetriebs Kißlegg auf die WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) mit Sitz in Merzig (künftig: Kißlegg) und zur Ausgliederung des Brunnenbetriebs Überkingen auf die Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) mit Sitz in Berlin (künftig: Bad Überkingen)

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung mit der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag abzuschließen. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlungen der drei genannten Tochtergesellschaften wirksam. Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft wirksam, die wiederum erst erfolgen darf, nachdem die Ausgliederung in den zuständigen Handelsregistern der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) eingetragen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, aufgestellt am 16. Juni 2010, zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) mit Sitz in Bad Überkingen (künftig: Bad Teinach-Zavelstein), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) mit Sitz in Merzig (künftig: Kißlegg) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) mit Sitz in Berlin (künftig: Bad Überkingen) wird zugestimmt.

Im Folgenden werden zunächst zum Zwecke der Orientierung der Aktionärinnen und Aktionäre die wichtigsten Regelungsgegenstände des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) (nachfolgend „Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“) zusammengefasst. Anschließend wird der Wortlaut des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages ohne Vertragsrubrum, Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis und Anlagen wiedergegeben. Die dort wiedergegebenen Ziffern 1 bis 14 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Schließlich wird der wesentliche Inhalt der Anlagen, die Bestandteil des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sind, dargestellt.

Die wichtigsten Regelungsgegenstände des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sind zusammengefasst die Folgenden:

- Vorangestellt ist eine einleitende Präambel, die die Hintergründe der Ausgliederung erläutert und in der die Verhältnisse der beteiligten Rechtsträger dargelegt werden.
- In Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 sind die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger zusammenfassend dargestellt.
- Ziffer 2.1 enthält die Vereinbarung, dass die Gesellschaft den Brunnenbetrieb Teinach gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) als übernehmendem Rechtsträger überträgt.
- Ziffer 2.2 enthält die Vereinbarung, dass die Gesellschaft den Brunnenbetrieb Kißlegg gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die

WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) als übernehmendem Rechtsträger überträgt.

- Ziffer 2.3 enthält die Vereinbarung, dass die Gesellschaft den Brunnenbetrieb Überkingen gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) als übernehmendem Rechtsträger überträgt.
- Ziffern 3.1 bis 3.3 regeln die Gegenleistung für die Übertragung der Brunnenbetriebe in Form der Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der jeweiligen aufnehmenden Gesellschaft.
- Ziffer 4 enthält allgemeine Bestimmungen, namentlich zum Ausgliederungsstichtag (Ziffer 4.1) und zur Schlussbilanz (Ziffer 4.2).
- Ziffern 5.1 und 5.2 enthalten Angaben betreffend die Gewährung besonderer Rechte und Vorteile.
- Ziffer 6 enthält die maßgeblichen Regelungen zur Bestimmung des als Bestandteil der Brunnenbetriebe Teinach (Ziffer 6.1), Kißlegg (Ziffer 6.2) und Überkingen (Ziffer 6.3) auszugliedernden Vermögens und grenzt dieses gegenüber den Vermögensgegenständen ab, die nicht von der Ausgliederung erfasst sind (Ziffer 6.4). Für Zweifelsfälle bezüglich der Vermögensaufteilung enthält Ziffer 6.5 neben der Bezugnahme auf eine Pro-Forma-Bilanz (Ziffer 6.5.1) allgemeine Vereinbarungen und Auslegungsregeln, insbesondere zur Realteilung von Vertragsverhältnissen (Ziffer 6.5.3).
- Die Abgrenzung des auszugliedernden Brunnenbetriebs Teinach (Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3) und entsprechend der Brunnenbetriebe Kißlegg (Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3) und Überkingen (Ziffern 6.3.1 bis 6.3.3) ist wie folgt aufgebaut:

Am Anfang steht eine im Ausgangspunkt allgemeine Bestimmung (Ziffern 6.1/ 6.2/ 6.3), die jedoch bereits eine Reihe von Präzisierungen des auszugliedernden Vermögens enthält, gefolgt von einer Aufzählung der wesentlichen Gruppen von Aktiva (Ziffern 6.1.1/ 6.2.1/ 6.3.1 (a) bis (r)), Passiva (Ziffern 6.1.2/ 6.2.2/ 6.3.2 (a) bis (c)) und Vertragsverhältnissen (Ziffern 6.1.3/ 6.2.3/ 6.3.3 (a) bis (e)). Ziffern 6.1.4/ 6.2.4/ 6.3.4 stellen klar, dass steuerliche Rechtsverhältnisse – vorbehaltlich einer gesetzlichen Rechtsnachfolge – nicht übergehen.

- Die nicht von der Ausgliederung erfassten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse sind zur Präzisierung einer im Ausgangspunkt allgemeinen Bestimmung (Ziffer 6.4), die jedoch bereits eine Reihe von Präzisierungen des zurückbleibenden Vermögens enthält, nach wesentlichen Gruppen in Ziffern 6.4.1 bis 6.4.11 erfasst. Von der Ausgliederung ausgenommen sind damit insbesondere eigene Aktien der Gesellschaft (Ziffer 6.4.1), Beteiligungen (Ziffer 6.4.2), die in der entsprechenden Anlage aufgelisteten sowie sonstigen der Holding zugeordneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte einschließlich des Betriebsgeländes Überkingen (Ziffer 6.4.3), die in den entsprechenden Anlagen aufgelisteten sowie sonstigen der Holding zugeordneten weiteren materiellen Vermögensgegenstände (Ziffer 6.4.4), Verbindlichkeiten (Ziffer 6.4.5) Arbeits- und Dienstverhältnisse (Ziffer 6.4.6 bis 6.4.8) sowie Lieferanten-, Kunden- und sonstige Verträge (Ziffern 6.4.9 bis 6.4.11), soweit diese nicht gemäß Ziffer 6.5.3 durch Realteilung auf die jeweiligen Gesellschaften aufgeteilt bzw. vervielfältigt werden.
- Ziffer 7 enthält Regelungen zu den Modalitäten der Übertragung, namentlich zum Vollzug der Ausgliederung und zum Vollzugszeitpunkt (Ziffer 7.1) und zu Mitwirkungspflichten, insbesondere bei Übertragungshindernissen (Ziffern 7.2 und 7.3), sowie eine sogenannte Auffangklausel (Ziffer 7.5).
- Ziffer 8 enthält Regelungen zu künftigen konzerninternen Service- und Kooperationsvereinbarungen.
- Ziffer 9 enthält die Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und die Mitarbeitervertretungen.
- Ziffer 10 enthält Angaben zum Gläubigerschutz sowie Regelungen zu Innenausgleich und Haftungsfreistellung.
- Ziffern 11 bis 14 enthalten sonstige Regelungen, namentlich eine Klarstellung bezüglich der Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlungen (Ziffer 11), eine Notarvollmacht (Ziffer 12) eine Kostenregelung (Ziffer 13) sowie die üblichen Schlussbestimmungen einschließlich einer salvatorischen Klausel (Ziffer 14).

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ohne Urkundseingang, Inhaltsverzeichnis, Notarvollmacht (Ziffer 12), notarielle Belehrungen und Hinweise einschließlich Anlagenverzeichnis (Ziffern 14.1 bis 14.6 sowie 14.9 und 14.10) und Anlagen hat folgenden Wortlaut:

Vorbemerkung

- (A) Das operative Geschäft der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft (nachfolgend „**MinAG**“) umfasst die Gewinnung, Herstellung, Abfüllung und den Vertrieb von alkoholfreien Getränken an den Standorten in Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen, das Betreiben von Hotels in Bad Teinach und Bad Überkingen und eines Thermalbads in Bad Teinach sowie das Halten und Verwalten von Konzerngesellschaften, und Beteiligungen und Grundstücken.
- (B) Im Zuge einer geplanten Umstrukturierung der MinAG ist beabsichtigt, nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags die Brunnenbetriebe an den Standorten in Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf drei bestehende Tochtergesellschaften zu übertragen, und zwar auf die Aqua Getränke GmbH mit Sitz in Bad Überkingen (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein; nachfolgend „**Teinach GmbH**“), die WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kißlegg; nachfolgend „**Krumbach GmbH**“) und die Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH mit Sitz in Bad Überkingen; nachfolgend „**Überkingen GmbH**“; die Teinach GmbH, die Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH gemeinsam auch die „**Standortgesellschaften**“). Damit soll sich das operative Geschäft der MinAG künftig auf den Betrieb von Hotels und eines Thermalbads und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Grundstücken beschränken.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- (C) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Brunnenbetrieb in Bad Teinach-Zavelstein (Badstr. 41, 75385 Bad Teinach-Zavelstein), der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (insbesondere Limonaden und sog. Near Water-Produkten) unter den in Anlage 6.1.1(a) aufgeführten Marken (nachfolgend die „**Marken Teinach**“) und unter Eigenmarken des Handels umfasst. Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Teinach GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Brunnenbetrieb Teinach**“).

- (D) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Brunnenbetrieb in Kißlegg (Krumbach 1, 88353 Kißlegg), der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (insbesondere Limonaden und sog. Near Water-Produkten) unter den in Anlage 6.2.1 (a) aufgeführten Marken (nachfolgend die „**Marken Kißlegg**“) und unter Eigenmarken des Handels sowie der Lohnabfüllung umfasst. Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Krumbach GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Brunnenbetrieb Kißlegg**“).
- (E) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Brunnenbetrieb in Bad Überkingen (Geislinger Str. 61, 73337 Bad Überkingen), der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (insbesondere Limonaden und sog. Near Water-Produkten) unter den in Anlage 6.3.1 (a) aufgeführten Marken (gemeinsam nachfolgend die „**Marken Überkingen**“) und unter Eigenmarken des Handels umfasst. Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen, jedoch mit Ausnahme des in nachstehender Ziffer 6.3.1 (d) näher definierten Betriebsgeländes Überkingen, in seiner Gesamtheit auf die Überkingen GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Brunnenbetrieb Überkingen**“).
- (F) Ein weiterer Geschäftsbereich der MinAG umfasst den Betrieb eines Hotels in Bad Teinach (Bad Hotel Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee 5, 75385 Teinach), eines Thermalbads in Bad Teinach (Mineraltherme Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee, 75385 Teinach) sowie eines Hotels in Bad Überkingen (Bad Hotel Bad Überkingen, Otto-Neidhart-Platz 1, 73337 Bad Überkingen); der Geschäftsbereich Hotels und Thermalbad nachfolgend zusammenfassend die „**Hotelbetriebe**“).
- (G) Zudem hält die MinAG umfangreiches Grundvermögen (nachfolgend das „**MinAG-Grundvermögen**“) sowie sämtliche Geschäftsanteile an der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540728, und eine Beteiligung an der Bluna Warenzeichen-GbR mit Sitz in Bad Überkingen (diese Geschäftsanteile und Beteiligungen nachfolgend gemeinsam mit den Geschäftsanteilen an den Standortgesellschaften die „**MinAG-Beteiligungen**“). Das MinAG-Grundvermögen und die MinAG-Beteiligungen werden bislang von einer auch für die in vorstehend lit. (C) bis (F) aufgeführten Geschäftsbereiche betriebsübergreifend zuständigen Organisationseinheit der MinAG verwaltet und im Einzelnen genutzt, die in Bad Überkingen ansässig ist (nachfolgend „**Verwaltung**“).
- (H) Gemäß nachstehender Ziffer 6 dieses Ausgliederungsvertrags werden die Geschäftsbereiche Brunnenbetrieb Teinach, Brunnenbetrieb Kißlegg und Brunnenbetrieb Überkingen, die jeweils in ihrer Gesamtheit ausgegliedert werden sollen, im Einzelnen voneinander abgegrenzt und beschrieben (die auszugliedernden Geschäftsbereiche nachfolgend zusammenfassend auch die „**Brunnenbetriebe**“ bzw. das „**Ausgliederungsvermögen**“). Die Hotelbetriebe, die MinAG-Beteiligungen, der unter nachstehender Ziffer 6.4.3 näher definierte Teil des MinAG-Grundvermögens (also die Sonstigen MinAG-Grundstücke einschließlich des Betriebsgeländes Überkingen) sowie die Verwaltung und die sonstigen nicht gemäß nachstehender Ziffer 6 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände verbleiben bei der MinAG (die bei der MinAG verbleibende Organisationseinheit nebst verbleibendem Vermögen und einschließlich der Hotelbetriebe nachfolgend zusammenfassend „**Holding**“).

1. Beteiligte Rechtsträger

- 1.1 Die MinAG ist als übertragender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.2 Die Standortgesellschaften sind jeweils als übernehmende Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.3 Die MinAG als übertragender Rechtsträger ist jeweils alleinige Gesellschafterin der:
- 1.3.1 Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach mbH) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00; der
- 1.3.2 WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00; und der

1.3.3 Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) mit drei Geschäftsanteilen in Höhe von nominal EUR 12.500,00, EUR 11.500,00 und EUR 1.000,00.

2. Ausgliederung und Vermögensübertragung

2.1 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Brunnenbetrieb Teinach (der Brunnenbetrieb Teinach nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Teinach**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.1 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Teinach GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).

2.2 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Brunnenbetrieb Kißlegg (der Brunnenbetrieb Kißlegg nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Kißlegg**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.2 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Krumbach GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).

2.3 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Brunnenbetrieb Überkingen (der Brunnenbetrieb Überkingen nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Überkingen**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.3 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Überkingen GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).

3. Gegenleistung

3.1 Gegenleistung Teinach GmbH

3.1.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Teinach wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [•] an der Teinach GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.

3.1.2 Hierzu wird die Teinach GmbH ihr Stammkapital in Höhe von derzeit EUR 25.000,00 um einen Betrag von

EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. [•] im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Teinach erbringen.

3.1.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens Teinach wird in die Kapitalrücklage der Teinach GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. [•] ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Teinach GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

3.2 Gegenleistung Krumbach GmbH

3.2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Kißlegg wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [•] an der Krumbach GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.

3.2.2 Hierzu wird die Krumbach GmbH ihr Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 um einen Betrag von EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils lfd. Nr. [•] im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Kißlegg erbringen.

3.2.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens Kißlegg wird in die Kapitalrücklage der Krumbach GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. [•] ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Krumbach GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

3.3 Gegenleistung Überkingen GmbH

3.3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Überkingen wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [•] an der Überkingen GmbH

in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.

- 3.3.2 Hierzu wird die Überkingen GmbH ihr Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 um einen Betrag von EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils lfd. Nr. [•] im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil lfd. Nr. [•] übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Überkingen erbringen.
- 3.3.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens Überkingen wird in die Kapitalrücklage der Überkingen GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. [•] ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Überkingen GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

4. Ausgliederungstichtag und wirtschaftliches Eigentum

- 4.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der MinAG und den jeweiligen Standortgesellschaften mit Rückwirkung zum 2. Januar 2010, 0.00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungstichtag**“). Ab dem Ausgliederungstichtag gelten alle Handlungen und Geschäfte bezüglich des Ausgliederungsvermögens als für die jeweilige Standortgesellschaft vorgenommen.
- 4.2 Der Ausgliederung wird die mit dem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der MinAG zum 1. Januar 2010 zugrunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).

5. Besondere Rechte und Vorteile

- 5.1 Weder Anteilsinhabern noch Inhabern von besonderen Rechten wie Anteilen ohne Stimmrechte, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten werden seitens der Standortgesellschaften Rechte eingeräumt noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG).
- 5.2 Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans einer der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger,

keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Ausgliederung besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. Aufteilung der Vermögensgegenstände

6.1 Ausgliederungsvermögen Teinach

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.1 übertragene Brunnenbetrieb Teinach wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.

Der auf die übernehmende Teinach GmbH übergehende Brunnenbetrieb Teinach umfasst

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den Marken Teinach, den Grundstücken Teinach, den in Anlage 6.1.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Brunnenbetrieb Teinach betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zum Brunnenbetrieb Teinach gehören damit insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Brunnenbetrieb Teinach als steuerlichen Teilbetrieb darstellen, für die Fortführung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang erforderlich sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

- 6.1.1 Der Brunnenbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:
- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, insbesondere die Marken Teinach und sämtliche sonstigen in **Anlage 6.1.1 (a)** aufgeführten Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Domains und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how

Rezepturen und sonstige nicht schutzfähigen immateriellen Vermögensgegenstände;

- (b) Sämtliche in **Anlage 6.1.1(b)(i)** aufgeführten Grundstücke, sowie diejenigen Grundstücksteilflächen, welche in Anlage **6.1.1(b)(ii)** aufgeführt und in dem der Anlage 6.1.1(b)(ii) beigefügten Lageplan als „Teilflächen GmbH“ ausgewiesen sowie in der der Anlage 6.1.1(b)(ii) ebenfalls beigefügten Karte zum VN Nr. [•]/2010 vom [•] mit den künftigen Flst. Nr. bezeichnet sind (nachfolgend „**Grundstücke Teinach**“);
- (c) Sämtliche Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind bzw. der MinAG zustehen und die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen des Ausgliederungsvermögens Teinach sichern, insbesondere zur Benutzung der Grundstücke Teinach berechtigten oder sonst der Sicherung von Leitungsrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Brunnenbetriebs Teinach dienen, insbesondere die in **Anlage 6.1.1(c)** genannten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Grundstücken Teinach befinden und nicht ausdrücklich gemäß nachstehenden Ziffern 6.2, 6.3 oder 6.4 einem anderen Brunnenbetrieb oder der Holding zugeordnet sind.
- (e) Alle sonstigen im Eigentum der MinAG stehenden und dem Brunnenbetrieb Teinach zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden;
- (f) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Brunnenbetrieb Teinach zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden,

insbesondere auch solche dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Grundstücken Teinach befinden.

- (g) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Grundstücken Teinach befinden.
- (h) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.1 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Teinach GmbH übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Teinach GmbH übergehen.
- (j) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Teinach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Lohnabfüllverträgen, Pfandgutvereinbarungen, Pfandsystemverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (k) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Teinach GmbH übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, einschließlich der Vorauszahlungen von Kunden, die gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.

- (l) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.1 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
 - (m) Sämtliche übertragbare, dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
 - (n) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Teinach bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Grundstücke Teinach beziehen, insbesondere, soweit übertragbar, sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse.
 - (o) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Rezepturen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Grundstücken Teinach befinden oder anderweitig dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
 - (p) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
 - (q) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Teinach bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
 - (r) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
- 6.1.2 Der Brunnenbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:
- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Teinach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Brunnenbetrieb Teinach gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) zuzuordnenden und sonstigen übergehenden Arbeitnehmern und Mitarbeitern;
 - b) Alle sonstigen dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Brunnenbetrieb Teinach, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
 - (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
- 6.1.3 Der Brunnenbetrieb Teinach umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Brunnenbetrieb Teinach betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote. Zum Brunnenbetrieb Teinach gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:
- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind und in **Anlage 6.1.3(a)** aufgeführt sind, sowie alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.1.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
 - (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.4.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
 - (c) Alle Verträge der MinAG mit Kunden, soweit diese aus-

schließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.4.10 näher definierten Kundenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.

- (d) Alle Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.4.11 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (e) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Brunnenbetrieb Teinach betreffen.

6.1.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs – auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Teinach stehen.

6.2 Ausgliederungsvermögen Kißlegg

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.2 übertragene Brunnenbetrieb Kißlegg wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.

Der auf die übernehmende Krumbach GmbH übergehende Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den Marken Kißlegg, den Grundstücken Kißlegg, den in **Anlage 6.2.3(a)** bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Brunnenbetrieb Kißlegg betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem

Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören damit insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Brunnenbetrieb Kißlegg als steuerlichen Teilbetrieb darstellen, für die Fortführung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang erforderlich sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

6.2.1 Der Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, insbesondere die Marken Kißlegg und sämtliche sonstigen in **Anlage 6.2.1(a)** aufgeführten Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Domains und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how, Rezepturen und sonstige nicht schutzfähigen immateriellen Vermögensgegenstände;
- (b) Sämtliche in **Anlage 6.2.1(b)** aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „**Grundstücke Kißlegg**“);
- (c) Sämtliche Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind bzw. der MinAG zustehen und die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen des Ausgliederungsvermögens Kißlegg sichern, insbesondere zur Benutzung der Grundstücke Kißlegg berechtigen oder sonst der Sicherung von Leitungsrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Brunnenbetriebs Kißlegg dienen, insbesondere die in **Anlage 6.2.1(c)** genannten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen,

Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Grundstücken Kißlegg befinden und nicht ausdrücklich gemäß nachstehenden Ziffern 6.1, 6.3 oder 6.4 einem anderen Brunnenbetrieb oder der Holding zugeordnet sind.

- (e) Alle sonstigen im Eigentum der MinAG stehenden und dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden;
- (f) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Grundstücken Kißlegg befinden.
- (g) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Grundstücken Kißlegg befinden.
- (h) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.2 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Krumbach GmbH übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Krumbach GmbH übergehen.
- (j) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Krumbach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Lohnabfüllverträgen, Pfandgutvereinbarungen, Pfandsystemverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (k) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Krumbach GmbH übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, einschließlich der Vorauszahlungen von Kunden, die gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.
- (l) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.2 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (m) Sämtliche übertragbare, dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (n) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Kißlegg bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Grundstücke Kißlegg beziehen, insbesondere, soweit übertragbar, sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse.
- (o) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Rezepturen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Grundstücken Kißlegg befinden oder anderweitig dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.
- (p) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.

- (q) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Kißlegg bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
- (r) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.

6.2.2 Der Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Krumbach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Brunnenbetrieb Kißlegg gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) zuzuordnenden und sonstigen übergehenden Arbeitnehmern und Mitarbeitern;
- (b) Alle sonstigen dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftungspflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Brunnenbetrieb Kißlegg, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.

6.2.3 Der Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Brunnenbetrieb Kißlegg betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind und in **Anlage 6.2.3(a)** aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.2.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.4.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Kißlegg im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (c) Alle Verträge der MinAG mit Kunden, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.4.10 näher definierten Kundenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Kißlegg im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (d) Alle Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehender Ziffer 6.4.11 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Kißlegg im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (e) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie ausschließlich den Brunnenbetrieb Kißlegg betreffen.

6.2.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der

MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs – auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Kißlegg stehen.

6.3 Ausgliederungsvermögen Überkingen

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.3 übertragene Brunnenbetrieb Überkingen wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva, jedoch mit Ausnahme des Betriebsgeländes Überkingen übertragen.

Der auf die übernehmende Überkingen GmbH übergehende Brunnenbetrieb Überkingen umfasst

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den Marken Überkingen, den Entnahmestellen Überkingen, dem Betriebsgelände Überkingen, den in Anlage 6.3.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Brunnenbetrieb Überkingen betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören damit insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Brunnenbetrieb Überkingen als steuerlichen Teilbetrieb darstellen, für die Fortführung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang erforderlich sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

6.3.1 Der Brunnenbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, insbesondere die Marken Überkingen und sämtliche sonstigen in **Anlage 6.3.1(a)** aufgeführten Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Domains und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie

Know-how, Rezepturen und sonstige nicht schutzfähigen immateriellen Vermögensgegenstände.

- (b) Sämtliche in **Anlage 6.3.1(b)(i)** aufgeführten Grundstücke sowie diejenigen Grundstücksteilflächen, welche in **Anlage 6.3.1(b)(ii)** aufgeführt und in dem der Anlage 6.3.1(b)(ii) beigefügten Lageplan als „Teilflächen GmbH“ ausgewiesen, sowie in der der Anlage 6.3.1(b)(ii) ebenfalls beigefügten Karte zum VN Nr. [•]/2010 vom [•] mit den künftigen Flst. Nr. bezeichnet sind (nachfolgend „**Entnahmestellen Überkingen**“).
- (c) Sämtliche Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind bzw. der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger zustehen und die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen des Ausgliederungsvermögens Überkingen sichern, insbesondere zur Benutzung der Entnahmestellen Überkingen oder dem gemäß nachstehend Ziffer 6.3.1(d) näher definierten Betriebsgelände Überkingen berechtigen oder sonst der Sicherung von Leitungsrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Brunnenbetriebs Überkingen dienen, insbesondere die in **Anlage 6.3.1(c)** genannten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf/in den Entnahmestellen Überkingen oder den in **Anlage 6.3.1(d)** aufgeführten, durch die Überkingen GmbH nach Vollzug dieser Ausgliederung von der MinAG künftig angemieteten Grundstücken/Objekten/Räumen (diese Mietgrundstücke nachfolgend „**Betriebsgelände Überkingen**“; die Entnahmestellen Überkingen und das Betriebsgelände Überkingen gemeinsam nachfolgend „**Grundstücke Überkingen**“) befinden und nicht ausdrücklich gemäß vorstehend Ziffern 6.1 oder 6.2 einem anderen Brunnenbetrieb oder gemäß nachstehend Ziffer 6.4 der Holding zugeordnet sind.

- (e) Alle sonstigen im Eigentum der MinAG stehenden und dem Brunnenbetrieb Überkingen zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden.
- (f) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Grundstücken Überkingen befinden.
- (g) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Grundstücken Überkingen befinden.
- (h) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.3 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3(a) auf die Überkingen GmbH übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3(a) auf die Überkingen GmbH übergehen.
- (j) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 auf die Überkingen GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Lohnabfüllverträgen, Pfandgutvereinbarungen, Pfandsystemverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (k) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 auf die Überkingen GmbH übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG, einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, einschließlich der Vorauszahlungen von Kunden, die gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.
- (l) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.3 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (m) Sämtliche übertragbare, dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (n) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Überkingen bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Grundstücke Überkingen beziehen, insbesondere sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse.
- (o) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Rezepturen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Grundstücken Überkingen befinden oder dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.
- (p) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3(a) dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
- (q) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Überkingen bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.

- (r) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

6.3.2 Der Brunnenbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 auf die Überkingen GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Brunnenbetrieb Überkingen gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3(a) zuzuordnenden und sonstigen übergehenden Arbeitnehmern und Mitarbeitern;
- (b) Alle sonstigen dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Brunnenbetrieb Überkingen, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

6.3.3 Der Brunnenbetrieb Überkingen umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Brunnenbetrieb Überkingen betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen

Mitarbeitern der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind und in **Anlage 6.3.3(a)** aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.3.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.

- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (c) Alle Verträge der MinAG mit Kunden, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.10 näher definierten Kundenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (d) Alle Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.11 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (e) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Brunnenbetrieb Überkingen betreffen.

6.3.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs – auch dann,

wenn sie im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Überkingen stehen.

6.4 Vermögensgegenstände Holding

Sämtliche nicht gemäß der vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.3 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse verbleiben bei der MinAG. Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind insbesondere alle Aktiva und Passiva der Holding einschließlich der Hotelbetriebe und der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, und diesbezügliche Vertragsbeziehungen.

Die nicht übergehende Holding umfasst:

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz der Holding zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zur Holding gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verträge der MinAG:

6.4.1 Sämtliche im Vollzugszeitpunkt von der MinAG gehaltenen eigenen Aktien.

6.4.2 Die MinAG-Beteiligungen.

6.4.3 Die nicht dem Ausgliederungsvermögen gemäß vorstehenden Ziffern 6.1, 6.2 oder 6.3 zugeordneten Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken der MinAG (nachfolgend „**Sonstige MinAG-Grundstücke**“), insbesondere sämtliche in Fachingen (Lahn), Ortsteil Birlenbach, und Umgebung belegenen und/ oder von der Fachingen Heil- und Mineralbrunnen GmbH (Amtsgericht Montabaur HRB 6781) genutzten Grundstücke der MinAG und das Betriebsgelände Überkingen und die weiteren in **Anlage 6.4.3** aufgeführten Grundstücke sowie sämtliche nicht einem der Brunnenbetriebe zugeordneten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen

Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind; soweit es sich bei den Sonstigen MinAG-Grundstücken um Teilflächen von Grundstücken handelt, sind diese in den den Anlagen 6.1.1(b) und 6.3.1(b) beigefügten Lageplänen als „Teilflächen AG“ ausgewiesen.

6.4.4 Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, einschließlich aller im Eigentum der MinAG stehenden Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den sonstigen MinAG-Grundstücken befinden, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.4.5 Alle Rechte und Ansprüche sowie unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehenden Ziffern 6.4.6 bis 6.4.11 der Holding zugeordneten Verträgen.

6.4.6 Alle Anstellungs-, Arbeits-, Pensions-, und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Vorständen, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die gemäß der als **Anlage 6.4.6** beigefügten Aufstellung der Holding zuzuordnen sind.

6.4.7 Alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in vorstehender Ziffer 6.4.6 näher bezeichneten Arbeitnehmer der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise die Arbeitnehmer betreffen, die in vorstehender Ziffer 6.4.6 näher bezeichnet sind.

6.4.8 Sämtliche Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Pensionären und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern der MinAG, die gemäß der als **Anlage 6.4.8** beigefügten Aufstellung den Brunnenbetrieben, den Hotelbetrieben oder der Verwaltung zugehörig waren.

6.4.9 Die keinem der Brunnenbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3(b), 6.2.3(b) oder 6.3.3(b) ausschließlich zuzuordnenden Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 rechtlich nicht zugänglich sind.

- 6.4.10 Die keinem der Brunnenbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3(c), 6.2.3(c) oder 6.3.3(c) ausschließlich zuzuordnenden Kundenverträge der MinAG, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.4.11 Die keinem der Brunnenbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3, 6.2.3 oder 6.3.3 ausschließlich zuzuordnenden Berater-, Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen), Verträge mit Versorgungsunternehmen und sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.5 Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung
- 6.5.1 Diesem Ausgliederungsvertrag ist als **Anlage 6.5.1** eine Pro-Forma-Bilanz der MinAG zum 1. Januar 2010 beigefügt, in der die in der Schlussbilanz abgebildeten Aktiva und Passiva des Vermögens der MinAG in ihrem Bestand zum 1. Januar 2010 entsprechend den unter vorstehend Ziffern 6.1 bis 6.4 abgegrenzten Vermögensmassen aufgeteilt sind, und zwar einschließlich Bestandsverzeichnissen für die unter vorstehend Ziffern 6.1 bis 6.4 abgegrenzten Vermögensmassen.
- 6.5.2 Für den Umfang der Vermögensübertragung ist der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich. Die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen werden bei der Übertragung berücksichtigt. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der MinAG bestehen.
- 6.5.3 Sofern Verträge im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.4.9, 6.4.10 oder 6.4.11 weder ausschließlich einem der Brunnenbetriebe noch ausschließlich der Holding zuzuordnen sind, werden diese – soweit rechtlich möglich – in dem Umfang auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Brunnenbetrieb zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweilige Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer oder mehreren der Standortgesellschaften bestehen. Sollte eine partielle Zuordnung des betreffenden Rechtsverhältnisses rechtlich nicht möglich sein, verbleibt das Rechtsverhältnis insgesamt bei der MinAG. Die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften werden sich in diesem Fall im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Realteilung erfolgt wäre. Zudem werden sich die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften bemühen, zukünftig separate Verträge abzuschließen, soweit wirtschaftliche Gesichtspunkte dem nicht entgegen stehen.
- 6.5.4 Wenn Zweifelsfälle durch Auslegung des Vertrags unter Zuhilfenahme der salvatorischen Klausel gemäß nachstehender Ziffer 14.7 nicht zu klären sind, und Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen nicht dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet werden können, verbleiben diese Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen bei der MinAG.
- 6.5.5 Die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften werden sich im Hinblick auf Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse, die gemäß vorstehender Ziffer 6.4 bei der MinAG verbleiben, jedoch bisher (auch) einen oder mehrere der Brunnenbetriebe betrafen, im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn diese als Teil des Ausgliederungsvermögens mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag in dem Umfang auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen worden wären, und zwar in dem Umfang wie der Vermögensgegenstand, die Verbindlichkeit, der Vertrag, das Prozessrechtsverhältnis oder das sonstige Rechtsverhältnis dem jeweiligen Brunnenbetrieb zuzuordnen ist (wirtschaftliche Teilung).
- Zudem sind sich die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften einig, dass die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften zukünftig separate Verträge, insbesondere Verträge mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren sowie Kundenverträge abschließen werden.

7. Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung

- 7.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens der MinAG auf die jeweilige Standortgesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger (vorstehend wie nachfolgend der „Vollzugszeitpunkt“).
- 7.2 Die MinAG und die Standortgesellschaften sind sich darüber einig, dass etwaiger Besitz an den übertragenen Vermögensgegenständen im Vollzugszeitpunkt auf die jeweilige Standortgesellschaft übergeht. Soweit der Besitz für die MinAG durch Besitzdiener oder Besitzmittler ausgeübt wird, verpflichtet sich die MinAG ihre Besitzdiener anzuweisen, ab dem Ausgliederungstichtag den Besitz als Besitzdiener oder Besitzmittler für die jeweilige Standortgesellschaft auszuüben. Soweit die Vermögensgegenstände in mittelbarem Besitz der MinAG stehen, tritt MinAG ihre Ansprüche auf Herausgabe dieser Vermögensgegenstände an die diese Abtretung annehmende jeweilige Standortgesellschaft ab.
- 7.3 Die MinAG wird die Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte, die zum unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögen gehören und die, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht kraft Gesetzes (§ 131 Nr. 1 Satz 1 UmwG) auf die jeweilige Standortgesellschaft übergehen, einzeln auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen. Die Standortgesellschaften sind verpflichtet, die entsprechenden Angebote zur Übertragung anzunehmen bzw. die Verpflichtungen zu übernehmen.
- 7.4 Die hilfsweise Übertragung gemäß vorstehender Ziffer 7.3 erfolgt wirtschaftlich zum Ausgliederungstichtag.
- 7.5 MinAG und die Standortgesellschaften werden sich nach besten Kräften bemühen, soweit nötig die Zustimmung Dritter zur Übertragung der zu dem jeweiligen Brunnenbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte gemäß vorstehender Ziffer 7.3 zu erlangen. Soweit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, werden sich MinAG und die jeweilige Standortgesellschaft im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Zustimmung zur Übertragung ordnungsgemäß erteilt worden wäre.

- 7.6 Der Ausgliederungsvertrag bedarf wegen der zu übertragenden Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, bei denen im Grundbuch Sanierungsvermerke eingetragen sind, der Genehmigung nach § 144 BauGB. Des Weiteren ist zu diesem Vertrag hinsichtlich der zu übertragenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen die Genehmigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz erforderlich. Die MinAG und die Standortgesellschaften beantragen jeweils deren auf-lagen- und bedingungs-freie Erteilung. Der beurkundende Notar bzw. sein amtlich bestellter Vertreter wird beauftragt und ermächtigt, die jeweilige Genehmigung einzuholen und im Fall der jeweiligen antragsgemäßen Erteilung entgegenzunehmen.

8. Serviceleistungen und sonstige Kooperation

- 8.1 Die MinAG auf der einen Seite und die Standortgesellschaften auf der anderen Seite verpflichten sich, nach Wirksamwerden der Ausgliederung gegenseitig bis auf weiteres diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zur Zeit zwischen den Geschäftsbereichen innerhalb der MinAG ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind bzw. infolge der Ausgliederung, insbesondere gemäß vorstehender Ziffer 6.5.5, zukünftig erforderlich werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Serviceleistungen ersetzt werden, deren Inhalte die MinAG und die Standortgesellschaften noch festzulegen haben.
- 8.2 Die MinAG verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Vollzugszeitpunkt die Serviceleistungen von mit der MinAG verbundenen Unternehmen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Standortgesellschaften erbracht werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Standortgesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen ersetzt werden, über deren Inhalt noch zu verhandeln sein wird.
- 8.3 Sofern und soweit Verträge (mit Ausnahme von gemäß Ziffern 6.1.3(a), 6.2.3(a) und 6.3.3(a) übergehenden Arbeits- und Anstellungsverträgen), die bisher mehrere Standortgesellschaften betrafen, durch diesen Ausgliederungsvertrag der Holding oder einem Brunnenbetrieb zugeordnet werden, verpflichten sich die MinAG und die Standortgesellschaften, einvernehmlich zusammenzuwirken, damit der

MinAG und den jeweiligen Standortgesellschaften, denen der Vertrag nicht zugeordnet ist, durch die Zuordnung keine Vorteile oder Nachteile entstehen.

- 8.4 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 8.3 werden, soweit möglich, durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Trennung bestehender Verträge oder eine Kooperation der MinAG und der Standortgesellschaften bezüglich einzelner, ausschließlich der MinAG oder einem Brunnenbetrieb zugeordneter Verträge ersetzt, deren Inhalte die MinAG und die Standortgesellschaften noch festzulegen haben.

9. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Die MinAG beschäftigt zurzeit konzernweit ca. 700 Arbeitnehmer. Hiervon sind derzeit im Brunnenbetrieb Teinach 119 Arbeitnehmer, im Brunnenbetrieb Kißlegg 111 Arbeitnehmer, im Brunnenbetrieb Überkingen 69 Arbeitnehmer beschäftigt. In den Hotelbetrieben in Bad Teinach und Bad Überkingen sind derzeit 52 Mitarbeiter beschäftigt, im Kurbetrieb Bad Teinach (Therme) sind 10 Mitarbeiter tätig. Im Dienstleistungszentrum (nachfolgend „DLZ“) sind derzeit 160 Mitarbeiter in Verwaltung und Vertriebsaußendienst beschäftigt.

- 9.2 Mit der Übernahme der Leitungsmacht durch die jeweiligen Standortgesellschaften als übernehmende Rechtsträger in den Brunnenbetrieben, spätestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, das heißt dem Wirksamwerden der Ausgliederung im Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger, gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB:

- 9.2.1 sämtliche dem Geschäftsbereich Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnenden und in der Anlage 6.1.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Teinach GmbH,

- 9.2.2 sämtliche dem Geschäftsbereich Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnenden und in der Anlage 6.2.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Krumbach GmbH,

- 9.2.3 sämtliche dem Geschäftsbereich Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden und in der Anlage 6.3.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Überkingen GmbH

über.

Die jeweiligen Standortgesellschaften werden mit Wirksamwerden der Ausgliederung bzw. mit der Übernahme der

Leitungsmacht in dem jeweiligen Geschäftsbereich neuer Arbeitgeber der den einzelnen Betrieben bzw. Teilbetrieben zuzuordnenden Arbeitnehmer und treten vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.

- 9.3 Die in Anlage 6.4.6 aufgeführten Mitarbeiter der Holding bleiben Arbeitnehmer der MinAG. Dies gilt auch für alle in der zentralen Verwaltung im DLZ tätigen Mitarbeiter.

- 9.4 Sämtliche von der Ausgliederung und dem damit verbundenen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmer wurden form- und fristgerecht im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet und auf das ihnen nach § 613a Abs. 6 BGB zustehende Widerspruchsrecht sowie die Folgen eines Widerspruchs hingewiesen.

- 9.5 Für alle Verbindlichkeiten der MinAG, unter anderem insbesondere die aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die einzelnen Standortgesellschaften gemeinsam mit der MinAG als Gesamtschuldner; vgl. § 133 UmwG.

Die Haftung der MinAG für Verbindlichkeiten, die in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag den einzelnen Standortgesellschaften zugewiesen werden, setzt voraus, dass diese Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig werden und daraus Ansprüche gegen die MinAG nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht werden; vgl. § 133 Abs. 3 UmwG.

Für Ansprüche auf vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes gilt anstatt der vorstehend genannten Fünfjahresfrist eine Frist von zehn Jahren. Für Verbindlichkeiten, die erst nach Wirksamwerden der Ausgliederung begründet werden, haftet ausschließlich die jeweilige Standortgesellschaft.

- 9.6 Die Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH sind arbeitnehmerlos; die Teinach GmbH hat einen Arbeitnehmer und einen freien Dienstnehmer. In der Teinach GmbH besteht kein Betriebsrat. Die in den bisherigen Standorten tätigen Mitarbeiter sind Arbeitnehmer der MinAG, da alle in den bisherigen Niederlassungen tätigen

Mitarbeiter Arbeitnehmer der MinAG waren. In den Standorten Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen, diese sind selbstständige Betriebsteile gemäß § 4 BetrVG, ist jeweils ein Betriebsrat existent. Die Identität der Brunnenbetriebe in Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen bleibt durch die Ausgliederung unberührt. In Folge dessen bleiben die in den Betrieben in Bad Teinach, Bad Überkingen und Kißlegg neu gewählten und gebildeten Betriebsräte weiterhin im Amt.

Der Betriebsrat im Betrieb Bad Überkingen bleibt existent und in seiner bisherigen Größe im Amt, da nach der Ausgliederung des Brunnenbetriebes in Bad Überkingen die übernehmende Überkingen GmbH und der bei der Holding verbleibende Standort Überkingen der MinAG (Dienstleistungszentrum) bis auf weiteres einen gemeinsamen Betrieb bilden. Der bisherige Gesamtbetriebsrat der MinAG entfällt durch die Ausgliederung. Der Konzernbetriebsrat bleibt bestehen.

- 9.7 Die bisher für jeden Betriebsteil (Standort) geltenden Einzelbetriebsvereinbarungen werden auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert kollektivrechtlich für die Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse übergehen, fortgelten (für die jeweilige Standortgesellschaft). Dies gilt ebenso für alle Betriebsvereinbarungen, die der bisherige Gesamtbetriebsrat mit der MinAG geschlossen hat. Diese Betriebsvereinbarungen gelten für alle Mitarbeiter, die auf eine der Standortgesellschaften übergehen, fort. Ebenso gelten alle Konzernbetriebsvereinbarungen für alle Mitarbeiter, die auf eine der Standortgesellschaften übergehen, fort.
- 9.8 (Konzern-, Gesamt-)Sprecherausschüsse bestehen weder bei der MinAG noch bei den Standortgesellschaften. Der Konzernbetriebsrat der MinAG als Konzernmuttergesellschaft bleibt im Rahmen seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung für die Standortgesellschaften zuständig (§ 58 Abs. 1, 2. Hs. BetrVG), da sich durch die Eintragungen der Ausgliederung an der Konzernzugehörigkeit der MinAG und der Standortgesellschaften nichts ändert.
- 9.9 Der Beschäftigungssicherungstarifvertrag zwischen der MinAG, der Fachingen Heil- und Mineralbrunnen GmbH mit Sitz in Birlenbach, Ortsteil Fachingen (Amtsgericht Montabaur HRB 6781), der Tucano Vertriebs GmbH (Amtsgericht Ulm HRB 722800) und der Lauterecker Fruchtsaft GmbH mit Sitz in Lauterecken (Amtsgericht Kaiserslautern HRB 30837; vormals: Niehoffs Vaihinger Fruchtsäfte GmbH

mit Sitz in Merzig (Amtsgericht Saarbrücken HRB 14272)) und der Gewerkschaft NGG vom 26.06.2008 gilt mit Wirksamwerden der Ausgliederung auch für die Standortgesellschaften mit allen Rechten und Pflichten.

- 9.10 Ein mitbestimmter Aufsichtsrat besteht bei den Standortgesellschaften nicht. Bei der MinAG besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG). Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung werden die auf die Standortgesellschaften übergehenden Mitarbeiter gemäß § 2 DrittelbG für die Anwendung der Regelungen des DrittelbG als Arbeitnehmer der MinAG gelten; ihnen wird auch nach der Eintragung das aktive und passive Wahlrecht für den Aufsichtsrat der MinAG zustehen. Die MinAG ist Mitglied im Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Baden-Württemberg. Die Arbeitsverträge der bisher in den Niederlassungen beschäftigten Arbeitnehmer enthalten entsprechende Inbezugnahme Klauseln. Die Standortgesellschaften sind bisher nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband, verpflichten sich jedoch je einzeln, unmittelbar nach Wirksamwerden der Ausgliederung in den Arbeitgeberverband einzutreten, in welchem die MinAG bereits Mitglied ist. Im Bezug auf die Fortgeltung der tarifvertraglichen Regelungen der übergehenden Mitarbeiter wird sich durch das Wirksamwerden der Ausgliederung nichts ändern.
- 9.11 Weitere Umwandlungen im Anschluss an die Ausgliederung der Brunnenbetriebe Bad Teinach, Bad Überkingen und Kißlegg sind derzeit weder bei der MinAG noch bei den Standortgesellschaften geplant.
- 9.12 Die Versorgungsanwartschaften der Mitarbeiter, denen Ansprüche aus der Versorgungshilfe zustehen, gehen gemäß § 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG auf die Standortgesellschaften über. Dies gilt ebenfalls für Versorgungsanwartschaften für die Mitarbeiter nach der Versorgungsordnung (VO) 2005. Durch den Eintritt in den Arbeitgeberverband sind die Standortgesellschaften verpflichtet, die Leistungen (Hamburger Pensionskasse) aus dem Zusatztarifvertrag Betriebliche Altersversorgung für die übergehenden Mitarbeiter fortzuführen.
- 9.13 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die auf die Standortgesellschaften übergehen, dürfen nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden; die Kündigung aus sonstigen Gründen ist jedoch unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung

tigung der einschlägigen Kündigungsschutzregeln weiterhin möglich. Die kündigungsrechtliche Stellung der übergehenden Mitarbeiter wird sich durch die Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab Eintragung der jeweiligen Ausgliederung in das zuständige Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger nicht verschlechtern (§ 323 Abs. 1 UmwG).

- 9.14 Der Wirtschaftsausschuss der MinAG ist über die geplante Ausgliederung bereits unterrichtet worden. Alle Mitarbeiter, die von dieser Ausgliederung betroffen sein werden, haben zeitnah eine Mitteilung gemäß § 613a Abs. 5 BGB erhalten.
- 9.15 Der Entwurf dieses Vertrages wurde den Betriebsräten der Standortgesellschaften, ebenso dem Konzernbetriebsrat, zugeleitet. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuleitung an die genannten Betriebsräte wird der Anmeldung zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister beigelegt werden.

10. Haftung und Freistellung

Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UmwG im Außenverhältnis vereinbarten MinAG und die Standortgesellschaften im Innenverhältnis das folgende:

- 10.1 Die Standortgesellschaften als übernehmende Rechtsträger haften jeweils für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragenen unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögens, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich zu welchem Zeitpunkt sie begründet wurden.
- 10.2 Die Standortgesellschaften stellen die MinAG im Innenverhältnis jeweils von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des jeweils erworbenen Ausgliederungsvermögens frei, die gegenüber MinAG geltend gemacht werden.
- 10.3 MinAG als übertragender Rechtsträger haftet für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG mit Ausnahme der gemäß vorstehender Ziffer 10.1 erfassten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Die MinAG stellt die Standortgesellschaften im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG frei, die gegenüber den Standortgesellschaften geltend gemacht werden, soweit diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nicht gemäß vorstehender Ziffer 10.1 der jeweiligen Standortgesellschaft zugewiesen sind.

- 10.4 Sämtliche Ansprüche und Rechte der jeweiligen Standortgesellschaften gegen die MinAG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der MinAG nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags übertragenen Ausgliederungsvermögens oder einzelner Teile werden ausgeschlossen.

11. Zustimmungsbeschlüsse

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der zustimmenden Beschlüsse der Hauptversammlung der MinAG und der Gesellschafterversammlungen der Standortgesellschaften.

12. Vollmachten

[Notarvollmacht]

13. Kosten

Sämtliche durch diesen Ausgliederungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten werden von der MinAG getragen. Gleiches gilt für die Beurkundungskosten dieses Ausgliederungsvertrages sowie etwaige Handelsregistergebühren und sonstige Kosten. Aufgrund der Ausgliederung ggf. entstehende Grunderwerbsteuer wird von der jeweils die Grundstücke übernehmenden Standortgesellschaft getragen.

14. Schlussbestimmungen, Belehrungen und Hinweise

[Notarielle Belehrungen und Hinweise]

- 14.7 Falls eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags ungültig ist oder ungültig werden sollte oder der Ausgliederungsvertrag eine notwendige Regelung nicht enthalten sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung aufzufüllen, die den Absichten und den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Ausgliederungsvertrags soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten des Ausgliederungsvertrags im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Ausgliederungsvertrags entsprochen hätte, wenn die Lücke erkannt worden wäre. Gleiches gilt entsprechend, wenn eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags undurchführbar ist oder werden sollte.

14.8 Sollten zwischen dem Wortlaut dieses Ausgliederungsvertrags und dem Wortlaut seiner Anlagen Widersprüche bestehen, durch die es zu Unklarheiten darüber kommen könnte, welche materiellen oder immateriellen Vermögensgegenstände, Rechte oder Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten, Verträge einschließlich Arbeitsverträgen den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden oder nicht, so soll für die Auslegung im Zweifel der Wortlaut dieses Vertrages und nicht der Wortlaut der Anlagen entscheidend sein.

[Abschriften und notarielle Schlussformel]

Die vorstehend im Wortlaut wiedergegebene Präambel sowie die Ziffern 1 bis 14 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Ihre Regelungen werden um Anlagen ergänzt, die Vertragsbestandteil sind. Die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag haben den folgenden wesentlichen Inhalt:

Anlagen betreffend den Brunnenbetrieb Teinach:

- Anlage 6.1.1(a): Dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnende Marken, gewerbliche Schutzrechte und Domains;
- Anlage 6.1.1(b)(i): Die von der Ausgliederung erfassten betriebsnotwendigen Grundstücke des Brunnenbetriebs Teinach;
- Anlage 6.1.1(b)(ii): Die von der Ausgliederung erfassten betriebsnotwendigen Teilflächen des Brunnenbetriebs Teinach;
- Anlage 6.1.1(c): Dienstbarkeiten und sonstige Rechte an Grundstücken des Brunnenbetriebs Teinach;
- Anlage 6.1.3(a): Dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnende Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter.

Anlagen betreffend den Brunnenbetrieb Kißlegg:

- Anlage 6.2.1(a): Dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnende Marken, gewerbliche Schutzrechte und Domains;

- Anlage 6.2.1(b): Die von der Ausgliederung erfassten betriebsnotwendigen Grundstücke des Brunnenbetriebs Kißlegg;
- Anlage 6.2.1(c): Dienstbarkeiten und sonstige Rechte an Grundstücken des Brunnenbetriebs Kißlegg;
- Anlage 6.2.3(a): Dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnende Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter.

Anlagen betreffend den Brunnenbetrieb Überkingen:

- Anlage 6.3.1(a): Dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnende Marken, gewerbliche Schutzrechte und Domains;
- Anlage 6.3.1(b)(i): Die von der Ausgliederung erfassten Grundstücke mit Entnahmestellen des Brunnenbetriebs Überkingen;
- Anlage 6.3.1(b)(ii): Die von der Ausgliederung erfassten Teilflächen mit Entnahmestellen des Brunnenbetriebs Überkingen;
- Anlage 6.3.1(c): Dienstbarkeiten und sonstige Rechte an Grundstücken des Brunnenbetriebs Überkingen;
- Anlage 6.3.1(d): Das nicht von der Ausgliederung erfasste Betriebsgelände des Brunnenbetriebs Überkingen;
- Anlage 6.3.3(a): Dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnende Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter.

Anlagen betreffend das bei der Gesellschaft zurück bleibende Vermögen:

- Anlage 6.4.3: Bei der Gesellschaft neben dem Betriebsgelände Überkingen zurück bleibende sonstige Grundstücke;
- Anlage 6.4.6: Bei der Gesellschaft zurück bleibende Arbeitnehmer/Mitarbeiter;
- Anlage 6.4.8: Pensionäre und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter der Gesellschaft;

Pro-Forma-Bilanz:

- Anlage 6.5.1: Pro-Forma-Bilanz einschließlich Bestandsverzeichnissen.

(b) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft als Obergesellschaft und der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH)

Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) und erst mit der Eintragung seines Bestehens in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) wird zugestimmt.

Der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft („MinAG“)
mit dem Sitz in Bad Überkingen

und

Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) („Teinach GmbH“)
mit dem Sitz in Bad Überkingen (künftig: Bad Teinach-Zavelstein)

§ 1

Leitung der Teinach GmbH

- (1) Die Teinach GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MinAG.
- (2) Die MinAG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der

Teinach GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens soweit gesetzlich zulässig beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Teinach GmbH sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.

- (3) Die MinAG kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Teinach GmbH einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Teinach GmbH verlangen. Die Teinach GmbH ist verpflichtet, der MinAG regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

§ 2

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Teinach GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Teinach GmbH kann mit Zustimmung der MinAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der MinAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend; die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.
- (3) Die MinAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Teinach GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Teinach GmbH.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Teinach GmbH zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Teinach GmbH zu berücksichtigen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Teinach GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2010. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. Dezember 2014 bzw. – sofern dieser Zeitpunkt später liegt – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Sofern dieser Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 2 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Teinach GmbH gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine unmittelbare oder mittelbare Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Teinach GmbH oder eine Einbringung der Teinach GmbH, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Teinach GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Teinach GmbH.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Der Vorstand hat gemäß § 293a AktG einen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden sind.

(c) **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft als Obergesellschaft und der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH)**

Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und erst mit der Eintragung seines Bestehens in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) wird zugestimmt.

Der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft („MinAG“)
mit dem Sitz in Bad Überkingen

und

WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) („Krumbach GmbH“)
mit dem Sitz in Merzig (künftig: Kißlegg)

§ 1

Leitung der Krumbach GmbH

- (1) Die Krumbach GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MinAG.
- (2) Die MinAG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Krumbach GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens soweit gesetzlich zulässig beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Krumbach GmbH sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die MinAG kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Krumbach GmbH einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Krumbach GmbH verlangen. Die Krumbach GmbH ist verpflichtet, der MinAG regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

§ 2

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Krumbach GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Krumbach GmbH kann mit Zustimmung der MinAG Beiträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der MinAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend; die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.
- (3) Die MinAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Krumbach GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Krumbach GmbH.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Krumbach GmbH zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Krumbach GmbH zu berücksichtigen.

§ 3**Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Krumbach GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. April 2010. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. März 2015 bzw. – sofern dieser Zeitpunkt später liegt – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Sofern dieser Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 2 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Krumbach GmbH gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine unmittelbare oder mittelbare Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Krumbach GmbH oder eine Einbringung der Krumbach GmbH, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Krumbach GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Krumbach GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Krumbach GmbH.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen,

dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Der Vorstand hat gemäß § 293a AktG einen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden sind.

(d) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft als Obergesellschaft und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH)

Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) und erst mit der Eintragung seines Bestehens in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) wird zugestimmt.

Der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH

(künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft („MinAG“)
mit dem Sitz in Bad Überkingen

und

Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) („Überkingen GmbH“)
mit dem Sitz in Berlin (künftig: Bad Überkingen)

§ 1

Leitung der Überkingen GmbH

- (1) Die Überkingen GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MinAG.
- (2) Die MinAG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Überkingen GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens soweit gesetzlich zulässig beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Überkingen GmbH sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die MinAG kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Überkingen GmbH einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Überkingen GmbH verlangen. Die Überkingen GmbH ist verpflichtet, der MinAG regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

§ 2

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Überkingen GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Überkingen GmbH kann mit Zustimmung der MinAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei

vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der MinAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend; die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.

- (3) Die MinAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Überkingen GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Überkingen GmbH.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Überkingen GmbH zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Überkingen GmbH zu berücksichtigen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Überkingen GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2010. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. Dezember 2014 bzw. – sofern dieser Zeitpunkt später liegt – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Sofern dieser

Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 2 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Überkingen GmbH gekündigt werden.

Der Vorstand hat gemäß § 293a AktG einen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden sind.

- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine unmittelbare oder mittelbare Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Überkingen GmbH oder eine Einbringung der Überkingen GmbH, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Überkingen GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Überkingen GmbH.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 8:

Die folgenden Unterlagen stehen von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zur Verfügung und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, aufgestellt am 16. Juni 2010 zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft, der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH);
- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 16. Juni 2010 zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH);
- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 16. Juni 2010 zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH);
- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 16. Juni 2010 zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH);
- die Jahresabschlüsse der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009 sowie die zusammengefassten Lageberichte der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und des Konzerns für diese Geschäftsjahre;

- die Jahresabschlüsse der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009;
- die Jahresabschlüsse der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) für die Geschäftsjahre vom 1. April 2007 bis 31. März 2008, vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 und vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2010;
- die Jahresabschlüsse der im Kalenderjahr 2008 gegründeten Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) für die Geschäftsjahre 2008 und 2009;
- der nach § 127 UmwG erstattete gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsführungen der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH);
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH);
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH);
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH).

Da es sich bei der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) jeweils um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft handelt, war eine Prüfung der jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

III. Berichte des Vorstands zu den Punkten 6 und 7 der Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien)

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 6 der am 28. Juli 2010 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Gesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die bisher bestehende, von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2009 erteilte Ermächtigung, deren Geltungsdauer nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf höchstens 18 Monate beschränkt war, läuft am 9. Dezember 2010 aus. Die Ermächtigung soll daher für den Zeitraum bis zum 27. Juli 2015 erneuert werden. Mit der neuen Ermächtigung wird erreicht, dass die Gesellschaft weiterhin in der Lage ist, von dem Finanzinstrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen der §§ 71 Abs. 2, 71d und 71e AktG. Dies bedeutet, dass die neue Ermächtigung insbesondere dann nicht besteht, wenn und soweit von der bislang bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zur zulässigen Grenze Gebrauch gemacht worden ist und die auf diese Weise erworbenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen worden sind.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots zu erwerben. Dabei ist die Gesellschaft gemäß aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots von mehreren Angeboten zum gleichen Preis nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten proportional zur Anzahl der zum Erwerb angebotenen Aktien

erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme von Offerten oder Teilen von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerben den Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Schlusskurs der jeweiligen Aktiegattung im Parketthandel an der Börse Stuttgart (im Falle der zwischenzeitlichen Abschaffung des Parketthandels an der Börse Stuttgart: im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen gegenüber dem maßgeblichen Kurs, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittsschlusskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, insoweit unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG:

- Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht,

soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, sich aufgrund einer günstigen Börsensituation bietende Gelegenheiten schneller und vor allem kostengünstiger zu nutzen, als dies bei einer Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre der Fall wäre.

- Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien der Gesellschaft auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Das nationale und internationale Marktgeschehen verlangt selbst in Zeiten eines allgemeinen wirtschaftlichen Abschwungs diese Form der Gegenleistung. Dadurch werden zudem die liquiden Mittel der Gesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert, was gerade im Hinblick auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage von Relevanz ist, in der Fremdfinanzierungen nur selten zu günstigen Konditionen realisiert werden können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.
- Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung kann der Vorstand des Weiteren mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die eigenen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder nachgeordneten verbundenen Unternehmen

im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden. Dadurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, Belegschaftsaktien auszugeben. Im Gegensatz zu anderen Formen der Mitarbeiterbeteiligung wie etwa Aktienoptionsprogrammen oder aktienkursbasierten Vergütungssystemen tragen Belegschaftsaktien zu einer stärkeren Identifikation der Mitarbeiter mit der Gesellschaft bei, da sie zum Erwerb der Aktien eigene Mittel einsetzen und die Aktien sodann über einen längeren Zeitraum halten müssen. Aus Sicht des Vorstands liegt in der Option zur Ausgabe von Belegschaftsaktien eine gute Ergänzung zu konventionellen Vergütungsbestandteilen. Die Verwendung eigener Aktien für diese Zwecke macht dabei die Schaffung neuer Aktien entbehrlich.

Ferner können die eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wiederveräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung bei der Veräußerung der Aktien gewahrt.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können zudem von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Zwecke sollen sich auch auf eigene Aktien erstrecken, die die Gesellschaft aufgrund vorangegangener Ermächtigungen bereits erworben hat. Insbesondere ergänzt die Verwendungsmöglichkeit als Belegschaftsaktien die im Beschluss vom 12. Juli 2006 enthaltenen Ermächtigungen des Vorstands zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien. Für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gelten die vorstehend gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

2. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1, 2 AktG

Der Vorstand erstattet der für den 28. Juli 2010 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Schaffung eines genehmigten Kapitals:

Unter dem neuen genehmigten Kapital soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juli 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stück Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 11.193.728 (Euro elf Millionen einhundertdreiundneunzigtausend siebenhundertachtundzwanzig) zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten nachfolgend erläuterten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für etwaige Spitzenbeträge dient dem Zweck, bei Ausgabe neuer Aktien unter Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne eine solche Ermächtigung würden die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Der Vorstand trägt bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der Kapitalerhöhung und des Bezugsverhältnisses dafür Sorge, dass der Betrag der freien Spitzen möglichst gering ausfällt. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf

über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Soweit dies nicht mit unververtretbarem Aufwand im Hinblick auf einen geringen Gesamtbetrag der freien Spitzen verbunden ist, berücksichtigt der Vorstand bei der Verwertung von freien Spitzen entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Grundkapital auch Aktionäre, die zur Zeichnung einer vom Vorstand festzusetzenden Mindestzahl an Aktien aus der freien Spitze bereit sind. Die Einzelheiten legt der Vorstand bei Erhöhung des Grundkapitals fest und macht dies in den Gesellschaftsblättern bekannt.

- Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, an den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können, um im Wettbewerb bestehen zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Unternehmensteil in diesem Sinn kann auch ein wichtiger Vermögensgegenstand sein, der für die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft bedeutsam ist. Die im Interesse der Aktionäre und Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil oder Teile eines Unternehmens oder einer Beteiligung daran über die Gewährung von Aktien an der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung auch die Beschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Demnach sollte die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmens-

teilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und (mittelbar) die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft im wohl verstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Insofern wird der Vorstand auch sorgfältig prüfen und sich davon überzeugen, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

- Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

IV. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 der Satzung nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (also auf den 7. Juli 2010, 00:00 Uhr) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der folgenden Adresse zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind (also spätestens am 21. Juli 2010, 24:00 Uhr):

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69/5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein depotführendes Institut, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestandes und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Institute, Unternehmen und Personen bevollmächtigt werden. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der nach § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post, Fax oder E-Mail verwenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter bitte die nachfolgende Adresse:

Mineralbrunnen AG
 c/o Computershare HV-Services AG
 Prannerstraße 8
 80333 München
 Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
 E-Mail: minag-hv2010@computershare.de

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden jeder Eintrittskarte beigelegt. Sie können zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden. Sie stehen ferner auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zum Herunterladen bereit.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum 26. Juli 2010, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft), postalisch, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

Mineralbrunnen AG
 c/o Computershare HV-Services AG
 Prannerstraße 8
 80333 München
 Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
 E-Mail: minag-hv2010@computershare.de

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden mit Übersendung der Eintrittskarte übermittelt. Diese Informationen sind auch im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen.

Etwaige Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 27. Juni 2010, 24:00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
 Investor Relations
 Postfach 80
 73334 Bad Überkingen
 Telefax: +49 (0) 7331 / 201 – 431
 E-Mail: hv@minag.de

4. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge durch die Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie der Gesellschaft mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 13. Juli 2010, 24:00 Uhr, wie folgt zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
 Investor Relations
 Postfach 80
 73334 Bad Überkingen
 Telefax: +49 (0) 7331 / 201 – 431
 E-Mail: hv@minag.de

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor

Relations veröffentlicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (dieses Jahr allerdings nicht Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht die Gesellschaft einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

5. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Der Vorstand hat in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf sein Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite gemäß § 124a AktG

Die gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitere Informationen, insbesondere weitergehende Ausführungen zu den vorgenannten Aktionärsrechten, stehen alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der selben Internetadresse bekannt gegeben. Diese Einberufung der Hauptversammlung wird am 21. Juni 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte – Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 8.745.100 (6.314.700 Stammaktien und 2.430.400 stimmrechtslose Vorzugsaktien). Die Vorzugsaktionäre haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 6.314.700, wovon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger 432.506 Stimmrechte gemäß § 71b AktG ruhen.

Bad Überkingen, im Juni 2010

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG

Postfach 80

73334 Bad Überkingen

Telefon +49 (0)7331201-0

Telefax +49 (0)7331201-400

www.mineralbrunnen-ag.de